

FMA-Wegleitung 2019/1 – Jährliche Berichterstattung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (Vers-VertG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die ordnungsgemässe Einreichung der jährlichen Berichterstattung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG). Für die rechtliche Beurteilung sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Referenz:	FMA-WL 2019/1
Adressaten:	Versicherungsvermittler
Betrifft:	Jährliche Berichterstattung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (Vers-VertG)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	15. Februar 2019
Letzte Änderung:	26. Januar 2024

I. Allgemeines

Die FMA kann gemäss Art. 68 Abs. 1 VersVertG von Versicherungsvermittlern, welche eine Bewilligung nach Art. 9 VersVertG haben, einen jährlichen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr verlangen, der spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres einzureichen ist.

Gemäss Art. 30a Abs. 1 und 2 FMAG erhebt die FMA von den ihrer Aufsicht unterstehenden natürlichen und juristischen Personen jährlich eine Aufsichtsabgabe, welche sich aus einer fixen Grundabgabe sowie einer variablen Zusatzabgabe zusammensetzt und auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt ist. Dazu haben Versicherungsvermittler der FMA nach Art. 30a Abs. 8 FMAG die für die Berechnung der Zusatzabgaben erforderlichen Daten bis spätestens 31. März des Abgabjahres zu melden. Diese werden mit der jährlichen Berichterstattung der FMA gemeldet.

Die jährliche Berichterstattung ist mittels dem via e-Service zu Verfügung gestellten Onlineformular bei der FMA einzureichen. Hierzu erhält jeder registrierte Versicherungsvermittler eine Meldungsanforderung, welche per E-Mail an den e-Service Superuser versendet wird. Die Meldungsanforderung beinhaltet einen Link, welcher direkt auf das auszufüllende Onlineformular verweist. Nach erfolgter Bearbeitung des Formulars kann dieses direkt online eingereicht werden.

Die notwendigen Informationen zur Einrichtung eines e-Service Zugangs sowie weitere Auskünfte über das e-Service Portal sind unter: <https://www.fma-li.li/de/e-service.html> abrufbar.

Die Auskunftspflicht der Versicherungsvermittler gegenüber der FMA ergibt sich aus Art. 67 VersVertG und Art. 30a Abs. 8 FMAG. Das auszufüllende Onlineformular dient der FMA zur Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben.

Die vorliegende Wegleitung 2019/1 dient als Leitfaden für eine ordnungsgemässe Einreichung der jährlichen Berichterstattung im Wege des genannten Onlineformulars.

Die Missachtung der Auskunfts- und Berichterstattungspflichten (keine Angaben, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Angaben) gegenüber der FMA nach Art. 67 und 68 VersVertG stellt eine Übertretung nach Art. 82 Abs. 3 Bst. I VersVertG dar und kann mit einer Busse von bis zu 50 000 Franken bestraft werden.

Wer die unter Art. 30a Abs. 8 festgesetzte Frist zur Einreichung der Daten nicht einhält oder falsche oder unvollständige Daten meldet, wird gemäss Art. 34a Abs. 1 FMAG von der FMA mit einer Busse von CHF 500 bis zu CHF 20 000 bestraft.

II. Berichterstattungsformular

Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Aufbau des Berichterstattungsformulars.

1. Angaben zum Meldepflichtigen

Ansprechperson:

Es ist eine Ansprechperson zu benennen, die im Falle von Rückfragen zu den in der Berichterstattung gemachten Angaben zur Verfügung steht. Die Ansprechperson sollte über die Inhalte der gemachten Angaben informiert und auch in der Lage sein, darüberhinausgehende Informationen bereitzustellen.

2. Erklärungen

Es sind Erklärungen betreffend die gesetzlichen Bewilligungsanforderungen abzugeben (Art. 6, Art 8 VersVertG). Sollten sich Änderungen zu den im Bewilligungsgesuch gemachten Angaben und Unterlagen ergeben haben, sind die Versicherungsvermittler aufgefordert, dies entsprechend anzumerken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sein müssen.

3. Angaben zu den Bruttoerträgen und Vergütungssystem

Die Angaben zu erwirtschafteten Bruttoerträgen in den Sparten Nichtlebens-, Lebens- und Rückversicherung des vergangenen Geschäftsjahres sind wahrheitsgemäss und vollständig einzureichen. Die Daten dienen der Berechnung der Zusatzabgaben, welche jedem Vermittler am Ende eines jeden Jahres oder nach Rückgabe der Bewilligung in Rechnung gestellt werden. Hier nicht einzurechnen sind die Bruttoerträge aus der Erwirtschaftung bei der Vermittlung von Anschlussverträgen nach dem BPVG. Anschlussverträge sind keine Versicherungsverträge nach dem VersAG und fallen somit auch nicht unter den Geltungsbereich des VersVertG. Hinsichtlich der massgeblichen Wechselkurse für Devisen verweisen wir auf die Webseite der Europäischen Zentralbank.¹ Es sind die Kurse des jeweils letzten Handelstages des vergangenen Geschäftsjahres heranzuziehen.

Bruttoerträge aus Versicherungsvertrieb nach Sparten (in CHF)

Hier sind die gesamten erwirtschafteten Bruttoerträge aus dem Versicherungsvertrieb des vergangenen Geschäftsjahres nach den Sparten Nichtlebens-, Lebens- und Rückversicherung in CHF getrennt anzugeben.

Aufteilung der Bruttoerträge nach Vergütungssystem (in CHF)

Zu unterscheiden ist hier die Vergütung durch Versicherungsunternehmen und/oder Versicherungsnehmer. Hierzu sind Angaben zu machen, nach welcher Vergütungsform der Vermittler für seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr wie entschädigt wurde. Bei sonstigen Vergütungsformen sind zwingend weitere detaillierte Angaben einzubringen.

4. Bruttoprämienvolumen im vergangenen Geschäftsjahr nach Ländern

Es sind die erwirtschafteten Bruttoprämien in den einzelnen Ländern aufgeteilt in die Sparten Nichtlebens-, Leben- und Rückversicherung in CHF anzugeben. Separat anzuführen sind dabei die Bruttoprämien betreffend den Zweig 10 der Nichtlebensversicherung gemäss Anhang 1 des Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG).

Die Angaben beziehen sich auf das vergangene Geschäftsjahr und beinhalten sowohl das Bruttoprämienvolumen im Bereich der Dienstleistungsfreiheit, als auch der Zweigniederlassungen. Als Bruttoprämien gelten die Prämien, die in der Versicherungspolice ausgewiesen sind.

Es ist darauf zu achten, dass nur in jenen Ländern Bruttoprämien erfasst werden, in welchen im vergangenen Geschäftsjahr auch tatsächlich aktiv eine Vertriebstätigkeit ausgeübt wurde (bei Abschlüssen auf Grund passiver Dienstleistungsfreiheit ist das Land der Geschäftsanbahnung bzw. des Vertragsabschlusses massgeblich).

III. Rechtsgrundlagen

- Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 (LGBl. 2018 Nr. 9, i.d.g.F.);
- Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 (LGBl. 2018 Nr. 69, i.d.g.F.);
- Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) vom 18. Juni 2004 (LGBl. 2004 Nr.175, i.d.g.F.);

¹ https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html

IV. Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese in sein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen im Zuge von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

V. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 15. Februar 2019 in Kraft.

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li